



Pflanzenschutzdienste
der Länder



Einheitliche Kriterien für die Genehmigung von Anträgen auf eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel gemäß § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz

Leitlinie der Länder

Stand: August 2016



Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf befestigten Freilandflächen und auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (Nichtkulturland), sowie in und unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern grundsätzlich verboten!

Die Besonderheit von Freilandflächen liegt darin, dass sie in ihrer Beschaffenheit und in ihrer Funktion sehr unterschiedlich sind. Darauf sind die Bekämpfungsstrategien und Managementsysteme abzustimmen. Abweichend vom Kulturland ist auch häufig eine wirtschaftliche Abwägung nicht möglich, da den Kosten für Bekämpfungsmaßnahmen kein direkter wirtschaftlicher Nutzen gegenübersteht.

Der Gesetzgeber hat dies in § 12 Abs. 2 PflSchG festgelegt:

„Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen ... für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.“

Begriffsbestimmungen:

Freilandflächen sind die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

Zu **befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen**, sogenanntes Nichtkulturland, zählen insbesondere:

- Wirtschafts- und Feldwege, einschließlich der Wegränder,
- Flächen mit landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich nicht genutzten Pflanzenbeständen,
- Flächen an oder in oberirdischen Gewässern und Küstengewässern,
- Böschungen, Feldraine, Feldgehölze, Hecken, die keiner regelmäßigen Pflege unterliegen,

- nicht bewirtschaftete oder befestigte Flächen: Hof- und Betriebsflächen, Parkplätze, Grundstücks-, Garageneinfahrten, Geh-, Radwege, Bürgersteige, Industriegelände, Wege und Plätze, Gleisanlagen, Tribünen, Treppenanlagen sowie nicht begrünte Flächenanteile von Sportplätzen (z. B. Laufbahnen, Hartplätze),
- technische, industrielle und verkehrliche Anlagen, im Rahmen der Bekämpfung von wühlenden Nagetieren zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Die **landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Flächennutzung**

kennzeichnet Flächen der Landbewirtschaftung, die

1. auf die Gewinnung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen, oder
2. auf die gärtnerische Nutzung, Gestaltung, Herrichtung oder Pflege ausgerichtet sind.

Unter **gärtnerischer Nutzung** ist nicht nur der Erwerbsgartenbau zu verstehen, sondern jede gärtnerische Nutzung, auch diejenige in Haus- und Kleingärten, Parks, Grünanlagen, Sportanlagen, Golfplätzen sowie auf Friedhöfen.

Maßgebend ist dabei die jeweilige tatsächliche Nutzung, die einen regelmäßigen, systematischen und intensiven Eingriff in die natürliche Vegetationsentwicklung darstellen muss.

Grundsätze der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG:

- In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Pflanzenschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland erteilen (§ 12 Absatz 2 PflSchG).
- Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.
- Die Vordringlichkeit der beantragten Pflanzenschutzmittelanwendung ist im Antrag hinreichend zu begründen.

Ein vordringlicher Zweck liegt insbesondere vor ...

- bei Beeinträchtigung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Arbeits- und Unfallsicherheit,
- bei Beeinträchtigung der Korrosions-, Brand- oder Explosionssicherheit von baulichen Anlagen oder gelagerten Materialien,
- wenn eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung einer Anlage das Freisein von Bewuchs voraussetzt, z. B. die Verkehrssicherheit,
- bei Beeinträchtigung der militärischen und/oder inneren Sicherheit.

- Es ist zu begründen, warum nicht chemische Verfahren gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbaren Aufwand darstellen. Die Darstellung bisheriger alternativer Maßnahmen zur Vegetationskontrolle und Bewuchsbeseitigung sollte im Rahmen der Antragstellung erfolgen. Gemäß den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes ist für einen Antragsteller ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.
- Die zu behandelnden Flächen müssen vollständig aufgelistet und hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihrer Befestigungsart und ihrer Größe so beschrieben werden, dass eine eindeutige Identifizierung durch die zuständige Behörde möglich ist.
- Das zur Anwendung vorgesehene Pflanzenschutzmittel ist zu benennen.
- Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sowie naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte im Behandlungsbereich oder –gebiet sind anzugeben. Gegebenenfalls sind Stellungnahmen der unteren Wasser- bzw. Naturschutzbehörde einzuholen.
- Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen oder Angaben von den Antragstellenden anfordern. (z.B. Lagepläne, Sachkundenachweise).

Beispiele für genehmigungsfähige Anwendungen auf Nichtkulturland:

- Schienenwege, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanken und Randwege
- Verkehrsflächen, die mit einer wassergebundenen oder festen Decke versehen sind,
- Wege und Plätze in Park- und Grünanlagen sowie auf Friedhöfen,
- Flugbetriebsflächen, wenn zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig,
- Anlagen des Militärs, der Polizei, des Justizvollzugs, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundespolizei, soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen oder inneren Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr notwendig ist,
- Anlagen in Betrieben mit besonderer Korrosions-, Brand- und Explosionsgefahr,

- Sendeanlagen zur Telekommunikation,
- Anlagen der Energieversorgung (Umspannanlagen, Ortnetzstationen, sowie bekieste Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind),
- Industrieflächen, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Arbeits- und Brandschutzes,
- Hafenverkehrsflächen, soweit aus Hafenverkehrssicherheitsgründen erforderlich,
- Sportanlagen, sofern eine bestimmungsgemäße Nutzung das Freisein von Bewuchs voraussetzt.

In der Regel nicht genehmigungsfähig ...

ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässern und Flächen unmittelbar an oberirdischen Gewässern, einschließlich Böschung. Eine unmittelbare Anwendung an oberirdischen Gewässern ist das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes zum Gewässer, bei dem ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu besorgen ist. Als Abstand zum Gewässer gelten mindestens die in der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels angegebenen Abstände oder weitergehende Länderregelungen.

Weitere Beispiele für in der Regel nicht genehmigungsfähige Flächen:

- Böschungen, Weg- und Straßenränder sowie Bahndämme, mit Ausnahme zur Bekämpfung von Schadnagern,
- alle Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn von ihnen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer, auch über die Kanalisation oder Dränagen, zu besorgen ist.

Im Ergebnis einer Einzelfallprüfung kann die zuständige Behörde auch auf einer in der Regel nicht genehmigungsfähigen Fläche eine Genehmigung erteilen.

Die zuständige Behörde kann weitere Nebenbestimmungen, Auflagen oder Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln festlegen (Beispiele):

- In nach Wasser-, Natur- und Artenschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebieten die jeweiligen Verbote der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten
- Absperrungen behandelte Flächen
- Festlegen von Wiederbetretungsfristen

Für Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden und gleichzeitig Flächen sind, die von der Allgemeinheit genutzt werden, § 17 PflSchG, ist folgendes zu beachten:

Sind die zu behandelnden Nichtkulturlandflächen öffentlich und für die Allgemeinheit bestimmt, ist zusätzlich dem Schutzgedanken im Sinne des § 17 PflSchG Rechnung zu tragen. Ziel dieser Regelung ist der Schutz von Personengruppen unterschiedlichen Alters und Gesundheitszustandes und insbesondere von schwangeren und stillenden Frauen, Säuglingen, Kindern, ältere Menschen sowie Arbeitnehmern und Anrainern, die sich auf diesen Flächen aufhalten können.

Spezielle Regelungen für die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel:

Für alle Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat gelten gemäß Anlage 3, Nr. 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung⁽²⁾ folgende Anwendungsbeschränkungen:

„ Die Anwendung ist verboten ...

- 1. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht,*
- 2. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.“*

Zu verlustmindernden Anwendungsverfahren zählt die Anwendung im Streichverfahren mittels Docht- oder Walzenstreichgerät.

Zusammenfassung:







- **Ausnahmen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie in oder an Gewässern oder Küstengewässern bedürfen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.**
- **Zuständige Behörde ist der Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes, auf dem sich die beantragte Fläche befindet.**
- **Die zuständige Behörde entscheidet welche der beantragten Flächen mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden dürfen. Im Einzelfall kann sie weitere Auflagen und/oder Anwendungsbestimmungen festlegen.**
- **Die Behörde kann Ausnahmen dann genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.**
- **Sind die zu behandelnden Flächen für die Allgemeinheit bestimmt, ist zusätzlich dem Schutzgedanken im Sinne des § 17 PflSchG Rechnung zu tragen.**

Zitierte Gesetze und Verordnungen:

- ⁽¹⁾ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz, PflSchG, vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist;
- ⁽²⁾ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV) in der Fassung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist;

Überblick zu den gesetzlichen Regelungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12 Absatz 2 PflSchG (Beispiele)

Anwendungsorte (Auswahl)	Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Wege und Plätze innerhalb von Park- und Grünanlagen,		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich! • Zusätzlich muss § 17 PflSchG beachtet werden!
Wege und Plätze auf Friedhöfen		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich! • Zusätzlich muss § 17 PflSchG beachtet werden!
Bürgersteige		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich! • Zusätzlich muss § 17 PflSchG beachtet werden!
Hofflächen		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich! • Zusätzlich muss § 17 PflSchG beachtet werden!
Wege und Plätze im Wohnumfeld		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich! • Zusätzlich muss § 17 PflSchG beachtet werden!

<p>Spielplätze, Schulgelände, Kindergärten, Liegewiesen, Schwimmbäder, Gärten innerhalb von Krankenhäusern,</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich! • Zusätzlich muss § 17 PflSchG beachtet werden!
<p>Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- und Explosionsgefahr, z. B. Energieversorgungsanlagen, Sendeanlagen der Telekommunikation; Betriebsgelände von gewerblichen Unternehmen;</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!
<p>Gleisanlagen, Flugbetriebsflächen, Hafenverkehrsflächen, militärische Anlagen,</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!
<p>Parkplätze,</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!
<p>Einfahrten zu privaten, öffentlichen oder gewerblichen Grundstücken,</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich! • Zusätzlich muss § 17 PflSchG beachtet werden!
<p>Nichtbegrünte Bereiche von Sportanlagen, z. B. Wege, Plätze, Zuschauerbereiche</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich! • Zusätzlich muss § 17 PflSchG beachtet werden!